

Stadtverwaltung Eisenach  
Oberbürgermeister

Eisenach, 25.04.2007

## **E i n l a d u n g**

**Hiermit lade ich Sie zur 34. Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am Dienstag, dem 08. Mai 2007, um 18.00 Uhr, in das Bürgerhaus, Ernst-Thälmann-Straße, mit folgender Tagesordnung ein:**

### **I. Öffentlicher Teil**

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 4) Unternehmerische Entscheidung zur Landestheater Eisenach GmbH
- 5) Anfragen

Doht  
Oberbürgermeister

Eingang Büro Stadtrat	Vorlagen-Nr. Stadtrats-Sitzung	TOP Stadtratssitzung

# Stadtverwaltung Eisenach

- Beschlussvorlage  
 Berichtsvorlage

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
II	-	-

<b>Betreff</b>
<b>Unternehmerische Entscheidung zur Landestheater Eisenach GmbH</b>

vom Fachamt auszufüllen		vom Büro Stadtrat auszufüllen						
Beratungsfolge (Zutreffendes ankreuzen)	Sitzung		Sitzungstermin	TOP	Abstimmungsergebnis			Beschluss Nr.
	öff.	nichtöff.			ja	nein	Enthalt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Beigeordnetensitzung								
<input type="checkbox"/> Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Werkausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/> Haupt- und Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung		<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle :	
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:		<input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle : 33110:71500	
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberesert -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR <b>Inanspruchnahme</b> ./ verausgabt ./ vorgemerkt			
<b>= verfügbar</b>			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

## **I. Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus empfiehlt,  
der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,  
der Stadtrat beschließt:

**Aufgrund der veränderten Finanzierungsbedingungen des Freistaates Thüringen für die Landestheater Eisenach GmbH ab 1. Januar 2009 werden folgende unternehmerischen Entscheidungen getroffen:**

- 1. Der Betrieb der Landestheater Eisenach GmbH wird zum 1. August 2008 in die Struktur überführt, die in der Anlage 1 beschrieben ist.**
- 2. Das Landestheater in Eisenach produziert ab 1. August 2008 Tanztheater, Musicaltheater und/oder Kleines Musiktheater, Kinder- und Jugendtheater und betreibt ein Kammerorchester mit einer Größe von 24 Stellen, deren Aufteilung auf Stimmgruppen in der Anlage 2 beschrieben ist.**
- 3. Die Landestheater Eisenach GmbH überträgt zum 1. Januar 2009 das in Anlage 3 beschriebene Vermögen und den entsprechend Punkt 1 umstrukturierten Betrieb des Theaters als Zustiftung auf die Kulturstiftung Meiningen. Die Arbeitsverhältnisse der verbleibenden Arbeitnehmer gehen nach § 613 a BGB auf die Kulturstiftung über.**
- 4. Die Landestheater Eisenach GmbH schließt zum 1. August 2008 mit dem Meininger Theater einen Geschäftsbesorgungsvertrag ab, der die Produktion und die Bespielung des Theaters in Eisenach bis zum 31. Dezember 2008 sicherstellt.**
- 5. Nach der Übertragung des Vermögens und des Betriebes sowie der Begleichung von Restverbindlichkeiten wird die Landestheater Eisenach GmbH liquidiert.**
- 6. Inkrafttreten und Vollzug der vorstehenden Entscheidungen sind von der Erfüllung der folgenden Bedingungen abhängig:**
  - 6.1 Bis spätestens 15. Juni 2007 liegen unterschriebene Vereinbarungen für die Finanzierung des zugestifteten Betriebes des Theaters vor, die zu je 50 % vom Freistaat Thüringen auf der einen und von der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis auf der anderen Seite getragen werden, wobei die Stadt und der Kreis sich ihren Anteil im Verhältnis 3:1 (3 Stadt und 1 Wartburgkreis) teilen. Für die Jahre 2009 bis 2012 betragen die Zuwendungen jährlich 4,9 Mio €, vgl. dazu die Anlagen 4 a und 4 b. Der in Anlage 1 beschriebene Leistungsaustausch, der mit der Aufrechterhaltung von Eisenach als Produktionsstandort für darstellende Kunst und Musik verbunden ist, ist Bestandteil der Finanzierungsvereinbarungen des Freistaates Thüringen für beide Theater.**
  - 6.2 Bis spätestens 15. Juni 2007 liegt eine unterschriebene Vereinbarung zur Restfinanzierung bis zur Beendigung der Liquidation der Landestheater Eisenach GmbH vor (vgl. Anlage 4 b). Danach tragen für den Zeitraum 2009 bis 2012 der Freistaat Thüringen 49,4 % und die Träger 50,6 % der sich aus dem Sozialplan einschließlich der Abfindungen ergebenden Verpflichtungen. Die verbleibenden Kosten der Liquidation werden von der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis im Verhältnis 3:1 teilen (3 Stadt und 1 Wartburgkreis) getragen.**

**6.3 Bis spätestens 15.Juni 2007 liegt der Beschluss des Stiftungsrates der Kulturstiftung Meiningen zu einer Änderung der Stiftungssatzung vor, die den Konsens der Stifter und der Zustifter findet. Vgl. dazu Anlage 5.**

**6.4 Für das Zustiftungsgeschäft ist eine Lösung zu finden, die entweder die Gemeinnützigkeit der Landestheater Eisenach GmbH rückwirkend nicht gefährdet oder bei der die Träger sich bereit erklären, die aus dem Verlust der Gemeinnützigkeit entstehenden und die sonstigen steuerlichen Verpflichtungen zu tragen.**

**6.5 Die erforderlichen stiftungs- und kommunalrechtlichen Genehmigungen für den Vollzug des Stiftungsgeschäftes müssen bis zum 1. Januar 2009 vorliegen.**

## **Begründung**

Die Ankündigung der Landesregierung, die Finanzierung der Thüringer Theater ab 2009 erheblich zu reduzieren, erforderte von den kommunalen Trägern der Theater grundsätzliche Überlegungen zur Schaffung von anderen Strukturen. Diese Strukturen müssen künstlerisch sinnvoll sein und darüber hinaus über den Zeitraum des derzeit vom Land in Aussicht gestellten Finanzierungsvertrages Bestand haben. Für das Eisenacher Theater wurde dabei eine Kürzung der Landesmittel um rd. 64,3 % von bisher rd. 4,2 Mio. EUR/Jahr auf künftig 1,5 Mio. EUR/Jahr festgelegt.

Eine Kompensation der sinkenden Landeszuweisung durch eine Erhöhung des bisherigen Zuschusses des Theaterträgers Stadt Eisenach ist aufgrund der defizitären Haushaltslage nicht möglich. Der Haushaltsplan 2007 kann aufgrund erheblicher Schwierigkeiten in der Herbeiführung des Haushaltsausgleichs erst im April 2007 eingebracht werden. Das Haushaltsjahr 2006 wurde bereits mit einem Fehlbetrag i.H.v. rd. 2,7 Mio. EUR abgeschlossen. Auch die mittelfristige Finanzplanung weist einen dauerhaften Fehlbetrag in den Folgejahren aus. Aus diesem Grunde ist weder eine Erhöhung noch eine Beibehaltung der bisherigen Zuschussgröße finanzierbar.

Die Aufsichtsbehörde hat in diesem Zusammenhang bereits die Erstellung eines Haushalts-sicherungskonzeptes gefordert. Hierbei wurde explizit u.a. die Prüfung des Umfangs der freiwilligen Leistungen und deren Anpassung an die finanzielle Lage der Stadt zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit gefordert.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen wurden eine Vielzahl verschiedener Varianten einer künstlerisch sinnvollen sowie rechtlich und finanziell zukunftsicheren Struktur geprüft und im Aufsichtsrat der Landestheater Eisenach GmbH vorgestellt. Hierbei wurden u.a. folgende Varianten besprochen:

- reines Beispieltheater,
- Beispieltheater und Vorhalten einzelner Sparten, die in Eisenach produzieren,
- Zusammenarbeit mit anderen Theatern (hier: Rudolstadt, Nordhausen, Meiningen),
- Selbständigkeit des Eisenacher Hauses bei Reduzierung einzelner Sparten und Abschluss eines Haustarifvertrages zur Anpassung an den geänderten Finanzrahmen.

Neben der finanziellen Tragfähigkeit der einzelnen Varianten wurde auch die künstlerische Sinnhaftigkeit sowie die mögliche Vorstellungsdichte und der Umfang der Eigenproduktionen betrachtet.

In den Gesprächen der Vertreter der kommunalen Theaterträger mit den Verantwortlichen des Landes zeigte sich, dass die Variante der Einbringung des Theaters Eisenach in die Kulturstiftung als sinnvoll, nachhaltig und finanzierbar erachtet und somit favorisiert wird. Ein wesentliches Ergebnis der zahlreichen Verhandlungen ist die avisierte Aufstockung der Landesmittel für das Theater Eisenach von 1,5 Mio. EUR auf aktuell rd. 2,4 Mio. EUR. Die zusätzlichen Mittel sind an die Bedingung der strukturellen Verbindung mit Meiningen geknüpft. Der Produktionsstandort Eisenach wird in der Form

erhalten, dass zukünftig für die beiden Häuser die Sparten Musical und/oder Kleines Musiktheater, Kinder- und Jugendtheater sowie Tanztheater produziert werden. Darüber hinaus wird zur Aufrechterhaltung der Musiktradition in der Stadt Eisenach ein Kammerorchester zur Verfügung stehen. Durch die Zustiftung des Eisenacher Theaterbetriebes in der dargestellten Form in die Kulturstiftung Meiningen und die damit einhergehende Einbringung des entsprechenden Vermögens wird eine weitgehende Absicherung für die Zukunft gesehen, welche über die aktuelle Finanzierungsperiode hinaus kulturell, rechtlich und finanziell Bestand haben wird. Das für die neue Struktur notwendige Personal wird im Rahmen eines Betriebsüberganges gemäß § 613a BGB in den neuen Theaterbetrieb übergeleitet.

Die Stiftung besteht aus den beiden Theaterbetrieben in Meiningen und Eisenach, die unter einem Unternehmer und Arbeitgeber zusammengeschlossen sind. Innerhalb eines gemeinsamen Spielplanes beider Betriebe bilden Meiningen und Eisenach Leistungsprofile aus, die sich gegenseitig ergänzen. Beide Betriebe unterhalten mit der Hofkapelle Meiningen und dem Kammerorchester Eisenach selbständige Orchesterkörper, die wie die übrigen Ensembles in Koproduktionen zusammenarbeiten und diese in Meiningen und Eisenach aufführen.

Doht  
Oberbürgermeister

Lieske  
Bürgermeisterin

Anlagen (Stand: 3.5.07)

1. Unternehmenskonzept
2. Stellenübersicht Kammerorchester
3. Abkommen über die Zustiftung „Theater Eisenach“ zur „Kulturstiftung Meiningen“
4. a Abkommen über die Finanzierung der Zustiftung „Theater Eisenach“ zur „Kulturstiftung Meiningen“
4. b Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung des Theaters Eisenach für die Jahre 2009 bis 2012
5. Entwurf der Stiftungssatzung der Kulturstiftung

# Unternehmerische Entscheidung

## Anlage 1

Struktur des künftigen Theaterbetriebes Eisenach

### 1. Organisation

Träger, Unternehmer und Arbeitgeber des Theaterbetriebes Eisenach ist ab 1. Januar 2009 die jetzige Kulturstiftung Meiningen, die auch Träger des Meininger Theaters und des Museums Elisabethenburg ist.

Beide Theaterbetriebe werden von einem gemeinsamen Intendanten, einem gemeinsamen GMD und einem gemeinsamen Verwaltungsdirektor geführt. (Die maskuline Bezeichnung gilt für beide Geschlechter.) Organisatorisch und etatmäßig bleiben die Betriebe selbständig.

Beide Theaterbetriebe arbeiten durch den Austausch von Produktionen sowie in Koproduktionen inhaltlich und beim Einsatz der Ressourcen zusammen.

### 2. Leistungsprogramm

Der Theaterbetrieb in Eisenach bringt auf folgenden Gebieten eigene Produktionen heraus und tauscht diese mit den Produktionen des Theaterbetriebes Meiningen:

- Tanztheater
- Musicaltheater und/oder kleines Musiktheater
- Kinder- und Jugendtheater
- Kammerorchester

### 3. Finanzierung

Geplante Gesamtzuwendung	4.900.000 €
davon	
Zuwendung des Landes	2.450.000 €
Zuwendung der Stadt Eisenach	1.837.500 €
Zuwendung des WAK	612.500 €
+ geplante Eigeneinnahme	459.000 €
= Gesamtbudget	5.359.000 €

### 4. Leistungsprogramm und Leistungsaustausch

In **Eisenach** sollen folgende **Produktionen** angeboten werden:

Im Bereich	aus Meiningen	aus Eisenach
Oper	2	-
Operette	1	-
Musical	-	2
Schauspiel	3	-

Stand: 08.05.07

Tanz	-	2
Weihnachtsmärchen *	1	1
Kinder- und Jugendtheater	-	5
Puppentheater	10	
Große Symphoniekonzerte**	10	-
Kammerkonzerte	-	5
Fremde Gastspiele in Esa	-	10

\* zweijährlich im Tausch

\*\* 8 Abo- u. 2 Sonderkonzerte

Alle Produktionen, die an beiden Orten gespielt werden, können nach Bedarf als Koproduktionen durchgeführt werden. In Meiningen werden aus Eisenach die eigenständigen Produktionen des Tanztheaters, des Musicals und/oder Kleines Musiktheater und des Jungen Theaters gezeigt und Konzerte des Kammerorchesters aufgeführt..

Aufgaben des Kammerorchesters sind:

- die Aufführung von eigenen Konzerten in Eisenach, Meiningen, im WAK und im Kreis SM
- das Mitwirken bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen in Eisenach, im WAK und im Kreis SM sowie bei städtischen Veranstaltungen in Eisenach
- die Gewährleistung der musikalischen Aufgaben beim Tanztheater und beim Musical
- Koproduktionen mit Meiningen im Bereich Oper/Operette und Konzert entsprechend den Dispositionen des Intendanten
- Produktionen der kleinen Form (z. B. Kammeroper) in Koproduktion mit Meiningen oder anderen Partnern und entsprechend den Dispositionen des Intendanten
- die Mitwirkung bei sonstigen musikdramatischen Produktionen im Rahmen der verfügbaren Mittel und Möglichkeiten

Das Produktionsschema soll nicht starr gehandhabt, sondern nach Bedarf und Spielplangestaltung variiert und optimiert werden. Die Austauschrelationen müssen dabei im Gleichgewicht bleiben.

In Eisenach soll es ab 2008/09 fünf Abonnementreihen und ein Konzertabonnement (alle Abos an den Wochentagen Donnerstag bis Sonntag) geben. Jede Produktion soll im Durchschnitt auch zweimal im Freiverkauf angeboten werden. Daraus ergeben sich folgende **Plan-Aufführungszahlen:**

Im Bereich	aus Meiningen	aus Eisenach	aus Eisenach
	in Esa	in Esa	in Mgn
Oper	2 x 7 = 14		
Operette	1 x 10 = 10		
Musica l		2 x 10 = 20	2 x 10 = 20
Schauspiel	3 x 7 = 21		
Tanz		2 x 7 = 14	2 x 7 = 14
Weihnachtsmärchen	1 x 25 = 25	1 x 25 = 25	1 x 18 = 18
KiJuTheater		5 x 10 = 50	3 x 5 = 15
Puppentheater	10 x 1 = 10		
Symphonie Konzerte	10 x 1 = 10		
Kammerkonzerte		5 x 1 = 5	5 x 1 = 5
Fr., Gastsp		10 x 1 = 10	
<b>Summen</b>	<b>90</b>	<b>124</b>	<b>72</b>

Für Eisenach sind jährlich 189 Vorstellungen (90 + 124 = 214 ./ 25 wegen Doppelzählung Weihnachtsmärchen) geplant.

Die Vorstellungen werden getauscht, aber nicht monetär verrechnet und bezahlt.

Aus dem Budget der Vorstellungen für Eisenach und innerhalb des Gesamtbudgets werden mindestens 15 Vorstellungen verschiedener Sparten in Orten im Wartburgkreis gezeigt. Stücke

und Aufführungsorte werden jährlich im Rahmen der Spielplangestaltung mit dem WAK abgestimmt.

## 5. Stellenplan für den Theaterbetrieb Eisenach

Bereich		Soll neu	Ist alt	Differenz
<b>Theaterleitung</b>				
Die Theaterleitung wird vom Intendanten, der Verwaltungsleitung, dem gemeinsamen GMD des Meininger Theaters und den Ressortleitern wahrgenommen.				
GF/Int.		0	1,5	- 1,5
Ass.Int.(incl. Post, AR,Gremien,ÖA)	1		1	
<b>Künstl.Bereich</b>				
Sänger		0	12	- 12
Künstl.Stab		3	11	- 8
davon Inspiz voll		1		
RAss/Suffl. MindGage	2			
Orchester		24	42,5	- 18,5
Dirigenten		0,5	2	- 1,5
Tanztheater				
Tänzer		16	10	+ 6
Ltr./Train./Rep.	3		3	
Junges Theater				
Schauspieler		5	4	+ 1
Ltr./Regie		1	1	
Ass./Dramtg /Souffl	1		1	
Theaterpäd.		1	0	+ 1
Dramaturgie/ThPäd.		0	3	- 3
KBB Ltr		0	1	- 1
MA/Ref.		1	1	
ÖA Ltr.		0	1	- 1
MA/Ref.		1	1	
<b>Technik und Werkstatt</b>				
Leitung				
Ltr.		1	1	
Ass.(Beschaffg., Abrg., Kfz, EDV, Bau, Hauswirtsch.)		1	1	
Bühne				
BMstr.		1	2	- 1
Techniker		9	14	- 5
davon Pool f. Bühne, Beleuchtung, Requisite: Vorarbeiter Veranstechn.	1			
+ 2 Veranstechn./Kraftfahrer	2			
Bühnentechnik:				
Vorarbeiter		1		
+ Bühnenfachkräfte mit Programmiegr Schnürboden	2			
Bühnenfachkräfte		3		
Beleuchtungsmeister.	1		2	- 1
Beleuchter/Stellwerker/Programmierer/Pyrotechnik		1		
+ Beleuchter/Hauselektrik (Schaltberechtg.)	1		4	- 2
Ton: Fremdvergabe				
Requisite, Ltr.,MA		1,5	3	- 1,5
Maske, Ltr. + 3/2 Theatfris./Maskenbildn.	2,5		5	- 2,5
Werkstätten:				
Schneiderei/Ankleider		5,5	12,5	- 7,5



Stand: 08.05.07

(2 GewMstr., 2 Ausbilder, 1 KostümGest, 0,5 Schneider)			
Tischler/Schlosser	4	6	- 2
(1 Vorarb. Tischler, 1,5 Tischler, 1,5 Schlosser)			
Malsaal/Deko, (Ltr., Dekor.)	2,0	3	- 1
<b>Verwaltung</b>			
MA (Sach-/Lohnbuchh., Personal, Kassenabrg, Beschaffung)	2	6,75	- 4,75
BS/Kasse	2	4	- 2
1 Fachkr., 2/2 Kasse)			
Azubis	3	5	- 2
<b>Gesamt</b>	<b>96</b>	<b>171,9</b>	<b>- 75,9</b>

## 6. Kosten 2009

<b>Personalkosten fest Angestellte</b>		<b>3.874.000</b>
+ Honorare für Gäste (insbes. Regie, Bühnenbild, Darsteller und Combo für Musical), Aushilfen, freie MA	485.000	
<b>Gesamte Personalkosten</b>	<b>4.359.000</b>	
Produktionsbezogene Sachkosten	449.000	
<b>Produktionsunabhängige Sachkosten</b>		<b>551.000</b>
<b>Gesamte Sachkosten</b>		<b>1.000.000</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>5.359.000</b>	

## 7. Umwandlungskosten

Diese bestehen im wesentlichen aus den

- Kosten für Beratung und Gebühren,
- Kosten für tarifliche Musikerabfindungen,
- Kosten für tarifliche Abfindungen anderer MA,
- Zusätzliche Sozialplanabfindungen und sonstige Sozialplanleistungen,
- Abfindungen für MA, die nicht von der Gesellschaft, der Stadt oder vom Kreis übernommen werden können,
  
- Kosten für Ausgleich der vorgezogenen Altersrente.

Dazu können kommen:

- Kosten für eventuelle steuerliche Belastungen aus der Umwandlung
- Kosten für eventuelle Nachversicherungen der MA.

Die Höhe kann derzeit nur geschätzt werden. Diese Schätzungen belaufen sich gegenwärtig auf etwa 1,8 bis 2 Mio €, fällig 2008 bis 2012.

Die nach 2009 fälligen Zahlungen sind möglichst zu kapitalisieren

## **Unternehmerische Entscheidung 2**

## **Anlage**

Stand 3.5.2007

### **Zusammensetzung des Kammerorchesters Eisenach mit 24 Stellen**

<b>1. Violine:</b>	<b>1 Konzertmeister</b>	
	<b>1 1. stellv. Konzertmeister</b>	
	<b>1 2. stellv. Konzertmeister</b>	
	<b>3 Tutti</b>	<b>6 Stellen</b>
<b>2. Violine:</b>	<b>1 Stimmführer</b>	
	<b>1 stellv. Stimmführer</b>	
	<b>2 Tutti</b>	<b>4 Stellen</b>
<b>Bratsche:</b>	<b>1 Stimmführer</b>	
	<b>1 stellv. Stimmführer</b>	
	<b>1 Tutti</b>	<b>3 Stellen</b>
<b>Violoncello:</b>	<b>1 Stimmführer</b>	
	<b>1 stellv. Stimmführer</b>	<b>2 Stellen</b>
<b>Kontrabaß:</b>	<b>1 Stimmführer</b>	<b>1 Stelle</b>
<b>Flöte:</b>	<b>1 Soloflöte</b>	<b>1 Stelle</b>
<b>Oboe:</b>	<b>1 Solooboe</b>	
	<b>1 stellv. Solooboe</b>	<b>2 Stellen</b>
<b>Klarinette:</b>	<b>1 Soloklarinette</b>	
	<b>1 stellv. Soloklarinette</b>	<b>2 Stellen</b>
<b>Fagott:</b>	<b>1 Solofagott</b>	
	<b>1 stellv. Solofagott</b>	<b>2 Stellen</b>
<b>Pauke</b>	<b>1 Solopauker</b>	<b>1 Stelle</b>

**Abkommen über die Zustiftung „Theater Eisenach“  
zur „Kulturstiftung Meiningen“  
(dann „Kulturstiftung Eisenach-Meiningen“/Arbeitstitel)**

Der Freistaat Thüringen,  
vertreten durch den Thüringer Kultusminister,

die Kulturstiftung Meiningen,  
vertreten durch Vorstand,

die Landestheater Eisenach GmbH,  
vertreten durch die Geschäftsführer,

die Stadt Eisenach,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und der Wartburgkreis,  
vertreten durch den Landrat,

schließen nachstehendes Abkommen:

**Art. 1**

Die Parteien sind sich einig, dass das Theater Eisenach im Wege der Zustiftung auf die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts „Kulturstiftung Meiningen“ mit Sitz in Meiningen zum 1.1.2009 übertragen werden soll. Nach der Zustiftung soll die Stiftung den Namen „Kulturstiftung Eisenach – Meiningen (Arbeitstitel)“ erhalten.

Zweck der Stiftung ist dann die Pflege der Kultur in Eisenach und Meiningen durch den Betrieb des Theaters Eisenach, des Theaters Meiningen und des Museums Schloss Elisabethenburg Meiningen.

**Art. 2**

Den Parteien ist bewusst, dass die Zustiftung des Theaters Eisenach nicht zu Lasten des Meininger Bestands geschehen darf. Nach der Zustiftung gilt dieser Schutz auch für den Eisenacher Bestand. Aus diesem Grund erhält die Stiftung für die Zustiftung jährliche Zuwendungen vom Freistaat Thüringen, der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis entsprechend einem gesondert zu treffenden Finanzierungsabkommen.

Davon unberührt bleibt die Finanzierung des Meininger Theaters und der Meininger Museen, die durch das Abkommen über die Finanzierung der „Kulturstiftung Meiningen“ vom 10.11.1997 geregelt wird.

**Art. 3**

Die Zustiftung umfasst folgende Vermögensausstattung, die von der Landestheater Eisenach GmbH auf die Stiftung übertragen wird:

Stand: 08.05.07

1. Grundstücke und Gebäude

- |                        |         |                |   |
|------------------------|---------|----------------|---|
| 1.1 Theatergebäude     | Flur 55 | Flurstück 5207 | Gebäude und Freifläche<br>Theaterplatz 7                      |
| 1.2 Parkplatz          | Flur 55 | Flurstück 5205 | Freifläche Goethestraße 20                                    |
|                        |         | Flurstück 5206 | Freifläche Goethestraße 22                                    |
| 1.3 Verwaltungsgebäude | Flur 55 | Flurstück 5270 | Gebäude und Freifläche<br>Theaterplatz 4                      |
| 1.4 Werkstattgebäude   | Flur 55 | Flurstück 5241 | Gebäude und Freifläche<br>Goethestraße 26/Helene-<br>Straße 3 |

Stand gemäß Auszug aus dem Grundbuch von Eisenach, Blatt 8398 vom 17.3.2004, seither keine Veränderungen.

2. die technischen Einrichtungen in den Gebäuden

3. die gesamte sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich des immateriellen Vermögens mit einem Bilanzwert von ...€ (Bilanz von 2006)

4. den gesamten Fundus an Kostümen und Dekorationen.

**Art. 4**

**Die Arbeitsverhältnisse der verbleibenden Arbeitnehmer gehen nach § 613 a BGB auf die Kulturstiftung über.**

**Art. 5**

Im Falle der Anfallberechtigung nach § 14 Abs. 1 der Satzung fallen die gemäß Art. 3 eingebrachten Vermögensgegenstände an die Stadt Eisenach und den Wartburgkreis im Verhältnis 3:1 zurück (3 Eisenach, 1 Wartburgkreis).

**Art. 6**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand. Im Einzelnen gilt für die Stiftung die nachstehende Satzung für die Kulturstiftung Eisenach-Meiningen (Arbeitstitel).

....., den .....2007

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Jens Goebel  
Thüringer Kultusminister

\_\_\_\_\_  
Ina Bauche  
Vorstand der Kulturstiftung Meiningen

\_\_\_\_\_  
Dr. Michael W. Schlicht  
Geschäftsführer der Landestheater Eisenach GmbH

\_\_\_\_\_  
Hans-Jürgen Firnkorn

\_\_\_\_\_  
Matthias Doht  
Oberbürgermeister der Stadt Eisenach

\_\_\_\_\_  
Reinhard Krebs  
Landrat des Wartburgkreises

**Abkommen über die Finanzierung der Zustiftung „Theater Eisenach“  
zur „Kulturstiftung Meiningen“  
(dann „Kulturstiftung Eisenach-Meiningen“/Arbeitstitel)**

Der Freistaat Thüringen,  
vertreten durch den Thüringer Kultusminister,

die Kulturstiftung Meiningen,  
vertreten durch Vorstand,

die Stadt Eisenach,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und der Wartburgkreis,  
vertreten durch den Landrat,

schließen nachstehendes Abkommen:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragschließenden verpflichten sich, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Abkommens und ihrer Haushaltspläne für die Zustiftung „Theater Eisenach“ zur „Kulturstiftung Meiningen“ (dann „Kulturstiftung Eisenach-Meiningen“/Arbeitstitel) die zum Ausgleich des Haushaltsplanes des Theaters Eisenach erforderlichen Mittel durch Zuschüsse auszugleichen. Dazu erstellt die Stiftung einen Haushaltsplan, dessen Zuwendungsbedarf nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte der Vertragschließenden getragen wird.

(2) Davon unberührt bleibt die Finanzierung des Meiningener Theaters und der Meiningener Museen, die durch das Abkommen über die Finanzierung der „Kulturstiftung Meiningen“ vom 10.11.1997 geregelt wird.

**Artikel 2**

**Finanzierungsanteile**

(1) Beginnend mit der Zustiftung tragen

- der Freistaat Thüringen	50 %
- die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis zusammen	50 %,
(davon: Stadt Eisenach 75 % und Wartburgkreis 25 %)	

des im Haushaltsplan ausgewiesenen Jahresfehlbetrags für die Zustiftung „Theater Eisenach“ (= Zuwendungsbedarf).

(2) Die Finanzierungsanteile sind entsprechend des tatsächlichen Finanzbedarfs in monatlichen Raten bis zum 5. Werktag des Monats auf das Stiftungskonto zu überweisen.

**Artikel 3**

**Sonderfinanzierungen**

Stand: 08.05.07

(1) Mit Zustimmung der anderen Vertragschließenden können die Vertragspartner über ihren Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen erbringen. Dieser Zustimmung bedarf es nicht für die im Investitionsplan ausgewiesenen Kosten.

(2) Die Inventarisierung, die zeitliche Bindung, der Wertausgleich, die Einräumung dinglicher Rechte richten sich nach den Verwaltungsvorschriften des Freistaats Thüringen zur Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I).

(3) Für Investitionen und Instandhaltungsaufwendungen über 250.000 €/Jahr sind im Einzelfall die Finanzierungsbeteiligungen zu verhandeln.

#### **Artikel 4**

(1) Bei einer wesentlichen Veränderung der Geschäftsgrundlage werden die Vertragschließenden über die weitere Finanzierung der Zustiftung „Theater Eisenach“ verhandeln.

(2) Die Kündigung des Finanzierungsabkommens ist jeweils zum 31.12. mit einer Frist von zwei Jahren möglich.

....., den .....

---

Prof. Dr. Jens Goebel  
Thüringer Kultusminister

---

Ina Bauche  
Vorstand der Kulturstiftung Meiningen

---

Matthias Doht  
Oberbürgermeister der Stadt Eisenach

---

Reinhard Krebs  
Landrat des Wartburgkreises

**Gemeinsame Vereinbarung**  
**zur Finanzierung des Theaters Eisenach**  
**für die Jahre 2009 bis 2012**

1. Der Freistaat Thüringen sowie die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis als Träger des Theaters Eisenach stimmen darin überein, dass am Theaterstandort Eisenach auch künftig ein Drei-Sparten-Angebot sowie Veranstaltungen der verschiedenen Sparten im Wartburgkreis gewährleistet werden.
2. Für die Sicherung dieser Zielstellungen gewährt der Freistaat Thüringen in den Jahren 2009 bis 2012 jährlich eine Landesförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von

**1.500.000 €**

(in Worten eine Million fünfhunderttausend Euro)

als Zuschuss für den laufenden Betrieb des Theaters nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen.

3. Die Finanzierungspartner verpflichten sich, das künstlerische Potential des Theaters Eisenach in Thüringen durch entsprechende Kooperationen in sinnvoller Weise für das Publikum zu nutzen. Insbesondere erklären sich die Träger bereit, im Bedarfsfall anderen Thüringer Partnern Gastspiele des Theaters Eisenach anzubieten. Darüber hinaus ist ein altersgerechtes Angebot für Kinder und Jugendliche sowie die theaterpädagogische Arbeit zu gewährleisten.
4. Im Falle der Gewährleistung des Drei-Sparten-Angebots durch Zustiftung des Theaters Eisenach zur Kulturstiftung Meiningen (dann Kulturstiftung Eisenach-Meiningen/Arbeitstitel) bei einheitlicher Theaterleitung und ohne gegenseitige Verrechnung der jeweiligen Gastspiele wird die Landesförderung um 950.000 €

**auf 2.450.000 €**

(in Worten zwei Millionen vierhundertfünfzigtausend Euro)

erhöht. Voraussetzung für die Landesförderung ist die Profilierung als Tanztheater, Musicaltheater und/oder kleines Musiktheater, Kinder- und Jugendtheater und Kammerorchester auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Strukturentscheidung. Weitere Voraussetzung ist eine Förderung der kommunalen Träger in mindestens gleicher Höhe.

5. Die kommunalen Träger können ihre Finanzierungsanteile in Höhe von 4.294.852 € (Stand 2006) max. in gleicher Proportion wie das Land absenken; anderenfalls sinkt die Landesförderung entsprechend.
6. Bleiben die Gesamtausgaben des Theaters Eisenach unter dem Förderbetrag des Landes und der Träger, ist der zuviel gezahlte Betrag

anteilig an diese zurückzuzahlen.

7. Die Finanzierung von Transformationskosten wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Der Freistaat Thüringen ist grundsätzlich bereit, sich auf Antrag der Träger in Höhe der derzeitigen Finanzierungsproportion von 49,4 % (Stand 2006) an der Finanzierung der Transformationskosten zu beteiligen.

8. Veränderungen in der Spartenstruktur und die Berufung und Abberufung des Intendanten erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen.

9. Dem Thüringer Kultusministerium ist ein Mitspracherecht durch Mitgliedschaft im Aufsichtsgremium einzuräumen.

10. Nach der Entscheidung zur konkreten Etatisierung der Landesförderung für Theater und Orchester im Landeshaushalt ist diese Vereinbarung bezüglich der Modalitäten der Landesförderung zu präzisieren. Diese Modifizierung führt nicht zu einer Veränderung der in dieser Vereinbarung verabredeten Finanzierungsanteile der Höhe nach.

11. Für die Förderung gelten die Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

12. Während der Laufzeit der Vereinbarung ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Finanzierungspartners zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei fehlender Bestätigung durch die zuständigen Gremien oder bei Nichteinhaltung der in Nr. 3 und 4 genannten Voraussetzungen vor.

13. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Unwirksame Vorschriften werden durch solche ersetzt, die dem ursprünglich gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

Erfurt, den .....

-----  
Prof. Dr. Jens Goebel  
Thüringer Kultusminister

-----  
Matthias Doht  
Oberbürgermeister der Stadt Eisenach

-----  
Reinhard Krebs  
Landrat des Wartburgkreises

Anlage 1: Beschreibung der Struktur des künftigen Theaterbetriebes Eisenach



**Entwurf einer Satzung  
der Kulturstiftung Eisenach-Meiningen (Arbeitstitel)  
vom .....2007**

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Eisenach-Meiningen“ (Arbeitstitel).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Meiningen.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Pflege der Kultur in Eisenach, im Wartburgkreis und Meiningen durch den Betrieb des Theaters Eisenach, des Theaters Meiningen und des Museums Schloss Elisabethenburg.

**§ 3**

**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich
  - a) aus dem Stiftungsgeschäft und
  - b) aus der Zustiftung vom.....

Mit den Grundstücken gehen alle damit verbundenen Rechte, Bestandteile und das Zubehör sowie die der Erfüllung des Stiftungszweckes dienenden Vermögensgegenstände in das Eigentum der Stiftung über bzw. sind zu übertragen.

- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf den Bestand des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde und des für Kunst und Kultur in Thüringen zuständigen Ministeriums zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

- (3) Zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Abs. 2 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwendender der Leistung etwas anderes bestimmt hat. Zustiftungen sind zulässig.

**§ 4**

**Zuwendungen**

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung jährlich Zuwendungen des Freistaats Thüringen sowie des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, des Wartburgkreises und der Städte Eisenach und Meiningen. Diese Zuwendungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte bewilligt und dienen der Deckung des jährlichen Fehlbedarfs der Stiftung. Sie sollen für das Stiftungsgeschäft (§ 3 Abs. 1 a) für das Land 80 vom Hundert und für den Landkreis und die Stadt jeweils 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Das Nähere wird insbesondere für die Zustiftung (§ 3 Abs. 1 b) in den vom Freistaat Thüringen, den Landkreisen und den Städten abgeschlossenen Finanzierungsabkommen vom 10.11.1997 (Stiftungsgeschäft) und vom ..... (Zustiftung) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

- (2) Zuwendungen Dritter sind im Zweifel für den Stiftungszweck zu verwenden.

**§ 5**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die

Stand: 08.05.07

dem Stiftungszweck fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung und sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

## **§ 7 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Vertretern des Freistaats Thüringen und je einem Vertreter des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, des Wartburgkreises und der Städte Eisenach und Meiningen sowie einem Vertreter des Hauses Sachsen-Meiningen. Für den Freistaat Thüringen entsenden das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium vier Vertreter und das Thüringer Finanzministerium einen Vertreter in den Stiftungsrat\*. Die Landkreise werden durch die Landräte, die Städte durch die Bürgermeister im Stiftungsrat vertreten. Für alle Stiftungsratsmitglieder sind Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht Angestellte der Stiftung sein.

(3) Der Stiftungsrat wählt einen der Vertreter des Freistaates Thüringen zum Vorsitzenden und aus seiner Mitte einen Stellvertreter.

(4) Der Vorstand, der Intendant der Theater und der Direktor des Museums können zu den Stiftungsratssitzungen in beratender Funktion herangezogen werden. Die Stiftungsratsmitglieder und der Vorstand können sachverständige Mitarbeiter aus ihren Reihen hinzuziehen. Der Stiftungsrat kann sich erforderlichenfalls von hinzugezogenen sachverständigen Dritten beraten lassen.

*\* Zu prüfen ist eine Beibehaltung von drei Vertretern des Freistaats und Führung von fünf Stimmen.*

## **§ 8 Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung keine andere Regelung trifft. Er beschließt insbesondere

- Satzungsänderungen,
- den Haushalts- und Stellenplanentwurf,
- die Berufung und Abberufung des Vorstandes, dessen Erweiterung um weitere Mitglieder,
- die Bestellung der Geschäftsführer (Intendant der Theater und Direktor des Museums)
- die Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführer,
- die Überwachung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- die Geschäftsordnung,
- den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen von erheblicher Bedeutung (dies gilt nicht für inszenierungsgebundene Ausgaben des Theaters).

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse in Haushalts- und Stellenangelegenheiten können nur gefasst werden, wenn mindestens die Vertreter der Städte und der Landkreise sowie drei Vertreter des Freistaates Thüringen anwesend sind.

(3) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Der Freistaat Thüringen führt auch bei Abwesenheit eines oder mehrerer seiner Vertreter fünf Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats ausschlaggebend. Ein schriftliches Umlaufverfahren ist nur bei Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder zulässig. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

Stand: 08.05.07

- (4) In Haushalts- und Stellenangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrats der Zustimmung aller Zuwendungsgeber.
- (5) In Angelegenheiten des Museums haben die Vertreter des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach kein Stimmrecht. In Angelegenheiten der Theaterbetriebe können für das Theater in Eisenach die Vertreter des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach nicht überstimmt werden, für das Theater in Meiningen die Vertreter des Landeskreises Schmalkalden-Meiningen und der Stadt Meiningen nicht überstimmt werden.
- (6) Der Stiftungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Vorstand und die Geschäftsführung.
- (7) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrats nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzungsunterlagen werden grundsätzlich mit der Einladung versandt.
- (8) Über den Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist eine vom Stiftungsrat berufene Persönlichkeit des öffentlichen Lebens. Mitglieder des Stiftungsrats können nicht Vorstand sein.
- (2) Die Tätigkeit soll – gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung – ehrenamtlich erfolgen. Die Entscheidung, auch über die Höhe der Entschädigung, trifft der Stiftungsrat. Der Vorstand kann nicht Angestellter der Stiftung sein.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus, bereitet dessen Sitzungen vor und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Gegenüber dem Vorstand wird die Stiftung durch den Stiftungsratsvorsitzenden vertreten.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Theaterintendant und der Museumsdirektor führen die laufenden Geschäfte, wobei jeder seinen Geschäftsbereich selbständig leitet. Das Nähere regelt die vom Stiftungsrat zu gebende Geschäftsordnung.
- (2) Die Erfüllung der im Absatz 1 genannten Aufgaben hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfolgen.

## **§ 12**

### **Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung**

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung .
- (2) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verwaltungsdirektor der Theater hat rechtzeitig vor Beginn eines Jahres den Haushalts- und Stellenplanentwurf der Stiftung unter Einschluss des Teilhaushalts des Museums aufzustellen.
- (4) Der Vorstand und die Geschäftsführer erstellen innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres je einen Jahresbericht und jeweils eine Jahresrechnung. Die Jahresberichte und die Jahresrechnung sind bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Jahresrechnungen sind durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Stiftungsrats ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers sowie der Geschäftsbericht des Vorstands und der Geschäftsführer sind dem Stiftungsrat vorzulegen.

Stand: 08.05.07

(5) Der Thüringer Rechnungshof hat das Recht zur Prüfung der Wirtschaftsführung.

(6) Der Stiftungsrat erteilt dem Vorstand und den Geschäftsführern Entlastung und kann von ihnen jederzeit Auskunft und Bericht sowie die Vorlage der Akten und Bücher verlangen.

(7) Im übrigen unterliegt die Stiftung der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

### **§ 13**

#### **Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung**

(1) Die Auflösung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Änderung des Stiftungszwecks und die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Auflösung der Stiftung bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Stifter sowie der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises .

(2) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über eine Satzungsänderung, eine Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist die Zustimmung dieser Behörde erforderlich.

### **§ 14**

#### **Anfallberechtigung**

(1) Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt das eingebrachte sächliche Vermögen an den jeweiligen Mitstifter bzw. dessen Rechtsnachfolger zurück, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die mit der Zustiftung vom .... eingebrachten Vermögensgegenstände fallen an die Stadt Eisenach und den Wartburgkreis im Verhältnis 3:1 zurück (3 Eisenach, 1 Wartburgkreis), die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(2) Die aus Zuwendungsmitteln des Landes, der Landkreise und der Städte beschafften und in das Eigentum der Stiftung übergegangenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände fallen für das Stiftungsgeschäft (§ 3 Abs. 1 a) entsprechend dem Finanzierungsschlüssel in § 4 und für die Zustiftung (§ 3 Abs. 1 b) entsprechend dem im Finanzierungsabkommen vom... vereinbarten Finanzierungsschlüssel zu gemeinsamem Eigentum an die Zuwendungsgeber zurück.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung soll mit Wirkung vom 1.1.2009 in Kraft treten.

Meiningen, den

Bauche  
Vorstand